



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

53.002/37-I 2/91

GZ

An das
Präsidium des Nationalrates

W i e n

| |
|-----------------------------------|
| Betrifft GESETZENTWURF |
| Zl. 66-GE/19 21 |
| Datum: 16. SEP. 1991 |
| Verteilt 19. Sep. 1991 <i>Uk.</i> |

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Dr. Klauwagner

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer 18. StVO-Novelle.

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf die Entschliebung des Nationalrates vom 6. Juli 1961 25 Ausfertigungen seiner Stellungnahme zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf zu übermitteln.

11. September 1991

Für den Bundesminister:

i.V. MOLTERER

Für die Richtigkeit
der Ausfertigung:



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR JUSTIZ

53.002/37-I 2/91

GZ

An das
Bundesministerium für
öffentliche Wirtschaft
und Verkehr

W i e n

Museumstraße 7
A-1070 Wien

Briefanschrift
A-1016 Wien, Postfach 63

Telefon
0222/52 1 52-0*

Telefax
0222/52 1 52/727

Fernschreiber
131264 jusmi a

Teletex
3222548 = bmjust

Sachbearbeiter

Klappe

(DW)

Betrifft: Entwurf einer 18. StVO-Novelle.

zur Zahl 160.002/14-I/6/91

Das Bundesministerium für Justiz beehrt sich, mit Beziehung auf das Schreiben vom 8.8.1991 zu dem oben angeführten Gesetzesentwurf Stellung zu nehmen wie folgt:

Zu §§ 5, 99 Abs. 1:

Im § 5 Abs. 6 wird die Verpflichtung festgehalten, daß auch ein Fußgänger, von dem vermutet werden kann, daß er in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht hat, einer Untersuchung zum Zweck der Feststellung des Atemalkoholgehaltes vorgeführt werden kann (§ 5 Abs. 3). Falls eine derartige Untersuchung aus medizinischen Gründen nicht möglich ist, soll ein solcher Fußgänger einem Arzt zur Blutabnahme zum Zweck der Bestimmung des Blutalkoholgehaltes vorzuführen sein (§ 5 Abs. 4).

Diese Neuregelung der Pflicht zur Duldung der Blutabnahme bei Fußgängern geht über die derzeitige Rechtslage weit hinaus. In der derzeit geltenden Verfassungsbestimmung des § 5 Abs. 6 wird nämlich die Verpflichtung des Vorgeführten, sich Blut abnehmen zu lassen, nur für den

- 2 -

Fall festgelegt, daß dieser im Verdacht steht, in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht zu haben, bei dem eine Person getötet oder erheblich verletzt worden ist. Diese zuletzt genannte Einschränkung ist in der Novelle nicht mehr enthalten.

Bei einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Fahrzeuglenker erscheint dieser verfassungsgesetzlich abgesicherte (§ 5 Abs. 8 der Novelle) Grundrechtseingriff insofern verständlich und nachvollziehbar, als ja das Lenken bzw. Inbetriebnehmen eines Fahrzeuges in einem durch Alkohol oder Suchtgift beeinträchtigten Zustand eine Verwaltungsübertretung gemäß § 99 Abs. 1 lit. a darstellt.

Bei einem Fußgänger allerdings, der im alkoholisierten Zustand einen Verkehrsunfall verursacht, erscheint ein derartiger massiver Grundrechtseingriff wesentlich problematischer. Nach dem Entwurf wäre es nämlich dann auch möglich, einen Fußgänger, der zwar im alkoholisierten Zustand, aber völlig schuldlos einen Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (mit-)verursacht hat, zu einer Blutabnahme zu verpflichten. Die Weigerung, sich einem derartigen Eingriff zu unterziehen, würde gemäß § 99 Abs. 1 lit. c auch nach der 18. StVO-Novelle mit erheblicher Strafe bedroht sein.

Nach der geltenden Rechtslage kann die Rechtfertigung für einen derartigen Grundrechtseingriff darin gefunden werden, daß eine Beweissicherung auch vor der Klärung der Schuldfrage im Hinblick auf ein allenfalls gegen den Fußgänger wegen der Tötung oder Verletzung eines anderen Verkehrsteilnehmers zu führendes strafgerichtliches Verfahren wegen des Verdachts nach §§ 81 Z 2, 88 Abs. 3 und 4 StGB geboten erscheint.

Bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden, bei dem nicht einmal eine konkrete Gefährdung eines Verkehrsteilnehmers zur Debatte steht, erhebt sich allerdings die Frage, welchen Beweissicherungszweck eine solche Blutabnahme erfüllen soll. Die Benützung öffentlicher Verkehrs-

- 3 -

wege durch einen betrunkenen Fußgänger ist weder strafgerichtlich noch verwaltungsbehördlich zu ahnden. Selbst der Verstoß gegen eine sonstige Verhaltensnorm der StVO könnte einem alkoholisierten Fußgänger nicht als Verwaltungsübertretung nach § 99 Abs. 3 lit. a angelastet werden, wenn durch die Tat lediglich Sachschaden entstanden ist und die Bestimmungen über das Verhalten bei einem Verkehrsunfall mit bloßem Sachschaden (§ 4 Abs. 5) eingehalten wurden (§ 99 Abs. 6 lit. a).

Die in dem Entwurf zur 18. StVO-Novelle ins Auge gefaßte Erweiterung des Grundrechtseingriffes bei der Duldung der Blutabnahme durch Fußgänger sollte daher überdacht werden; eine Notwendigkeit der Beweissicherung gerade in diesem Fall erscheint jedenfalls nicht gegeben zu sein.

25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme werden gleichzeitig dem Präsidium des Nationalrates zugeleitet.

11. September 1991
Für den Bundesminister:
i.V. MOLTERER